

§ 9 NVwVG

Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG)

Landesrecht Niedersachsen

Erster Teil – Vollstreckung wegen Geldforderungen -> Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

Titel: Niedersächsisches
Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NVwVG

Gliederungs-Nr.: 20210030000000

Normtyp: Gesetz

§ 9 NVwVG – Durchsuchen von Wohnungen und sonstigem Besitztum

(1) Soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, darf die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte die Wohnung und das sonstige Besitztum der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners durchsuchen sowie verschlossene Türen und Behältnisse öffnen oder öffnen lassen.

(2) ¹Die Wohnung darf ohne Einwilligung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nur aufgrund einer Anordnung der Richterin oder des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. ²Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. ³Die Anordnung nach Satz 1 ist bei der Vollstreckung vorzuzeigen.

(3) ¹Wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner in die Durchsuchung eingewilligt hat oder eine Durchsuchungsanordnung vorliegt oder entbehrlich ist, haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. ²Unbillige Härten gegenüber diesen Personen sind zu vermeiden.

(4) ¹Soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, haben im Beisein der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten auch hinzugezogene Zeuginnen und Zeugen, Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (§ 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - NPOG -), Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Personen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausweisen können, das Zutrittsrecht nach Absatz 1. ² § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.